**Betriebsvereinbarung:**

**Durchführung der Belastungserfassung an den Arbeitsplätzen**

zwischen der ………. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, ……………………,

– Arbeitgeberin –

und deren Betriebsrat, vertreten durch dessen Betriebsratsvorsitzende, …………………….,

– Betriebsrat –

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Durchführung der von § 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV und der § 3 BetrSichV zwingend vorgeschriebenen umfassenden Ermittlung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung. Die Erfassung und deren Dokumentation geht der Beurteilung und Mitbestimmung bei der Festlegung von notwendigen Gesundheitsschutzmaßnahmen und Arbeitszeiten voraus.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen im Sinne § 5 BetrVG in allen Arbeitsbereichen.

**§ 2 Grundsätze der Belastungs- - und Gefährdungsbeurteilung**

Die Ergebnisse der Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung dürfen nicht zu Leistungs- und Verhaltenskontrollen herangezogen werden.

Die Arbeitgeberin erfasst die Belastungen an den Arbeitsplätzen derart, dass die Betriebsparteien sie jeweils anschließend auf dieser Grundlage auf ihr Gefahrenpotential hin beurteilen können.

**§ 3 Gliederung der Belastungs- - und Gefährdungsbeurteilung**

Die Erfassungen werden für jeden Arbeitsbereich gesondert durchgeführt. Dabei werden die Arbeitsplätze nach Art der dort zu verrichtenden Tätigkeit zunächst wie folgt unterschieden:

* Fachkraft
* Hilfskraft
* Vorgesetzte
* ……..

Weitergehend werden jeweils gesondert untersucht:

* Tagarbeitsplätze (§ 6 Abs. 4 ArbZG)
* Nachtarbeitsplätze (§ 2 ArbZG)
* Arbeitsplätze mit Alleinarbeit

So nach Art und Ausprägung gleiche Arbeitsplätze werden zusammenfassend beurteilt.

**§ 4 Zu beurteilende Faktoren**

1. Mechanische Gefährdungen

1.1 ungeschützt bewegte Maschinenteile

1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen

1.3 bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel

1.4 unkontrolliert bewegte Teile

1.5 Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken

1.6 Besonderheiten

2. Elektrische Gefährdungen

2.1 Elektrischer Schlag

2.2 Besonderheiten

3. Gefahrstoffe

3.1 Hautkontakt mit Gefahrstoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Feuchtarbeit)

3.2 Einatmen von Gefahrstoffen (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube einschl. Rauche)

3.3 Verschlucken von Gefahrstoffen

3.4 physikal.-chemische Gefährdungen (z. B. Brand- und Explosionsgefährdungen, unkontrollierte chem. Reaktionen)

3.5 Besonderheiten

4. Biologische Arbeitsstoffe

4.1 Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Pilze)

4.2 sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen

4.3 Besonderheiten:

Spritzer gefährlicher Flüssigkeiten (Gefährdung der Augen).

Färbe-, Löse- und Fixiermittel,

aldehydhaltige Desinfektionsmittel und Konservierungsmittel (Formaldehyd)

5. Brand- und Explosionsgefährdungen

5.1 brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase

5.2 explosionsfähige Atmosphäre

5.3 Explosivstoffe

5.4 Besonderheiten

6. Thermische Gefährdungen

6.1 heiße Medien/Oberflächen

6.2 kalte Medien/Oberflächen

6.3 Besonderheiten

7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen

7.1 Lärm

7.2 Besonderheiten

8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen

8.1 Klima (z. B. Hitze, Kälte, unzureichende Lüftung)

8.2 Beleuchtung, Licht

8.3 unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

8.4 unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, ungünstige Anordnung des Arbeitsplatzes, unzureichende Pausen-, Sanitärräume

8.5 Besonderheiten

9. Physische Belastung/Arbeitsschwere

9.1 schwere dynamische Arbeit (z. B. manuelle Handhabung von Lasten)

9.2 Haltungsarbeit (Zwangshaltung), Haltearbeit

10. Psychische Faktoren

10.1 ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe (z. B. überwiegende Routineaufgaben, Über-/Unterforderung)

10.2 ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation (z. B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und /oder lange Arbeitszeiten, häufige Nachtarbeit, kein durchdachter Arbeitsablauf, werktägliche Höchstarbeitszeit, wochendurchschnittliche Höchstarbeitszeit im von den Betriebsparteien festgelegten Ausgleichszeitraum, Berücksichtigung von Wünschen bei der Schichtplanung)

10.3 ungenügend gestaltete soziale Bedingungen (z. B. fehlende soziale Kontakte, ungünstiges Führungsverhalten, Konflikte)

10.4 ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen (z. B. Lärm, Klima, räumliche Enge, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Softwaregestaltung)

10.5 Gratifikationskrise

10.6 Besonderheiten

11. Sonstige Gefährdungen

11.1 durch Menschen (z. B. Überfall)

11.2 durch Tiere (z. B. gebissen werden)

11.3 durch Pflanzen und pflanzliche Produkte (z. B. sensibilisierende und toxische Wirkungen)

11.4 Besonderheiten

**§ 5 Zur Erfassung eingesetzte Werkzeuge**

1. Zum Einsatz kommt der Fragebogen „BGW miab“ Stand 01/2013. Die ausgefüllten Fragebögen werden nach ihrer Erfassung in die Auswertungssoftware geschreddert.
2. Für deren Auswertung kommt die Software "BGW-Mitarbeiterbefragung Version 3.05“ zum Einsatz. Dies wird dazu auf einen gesonderten nicht vernetzten Rechner installiert. Nach Abschluss der Auswertung wird die Festplatte dieses Rechners neu formatiert.
3. Es werden zusätzlich die Schichtpläne Januar bis Mai 2015sowie die Unfallanzeigen der vergangenen 4 Jahre ausgewertet.

**§ 6 Mit der Erfassung beauftragter Personenkreis**

Die Arbeitgeberin beauftragt den Arbeitssicherheitsausschuss (ASA) mit der zeitnahen Erfassung.

**§ 7 Einbeziehung der betroffenen Arbeitnehmer/innen**

1. Die Arbeitgeberin erläutert den Arbeitnehmern/innen vor Beginn der Erfassung die vertrauliche Behandlung der von ihnen und über sie erfassten Daten.
2. Die Arbeitgeberin stellt den Arbeitnehmern/innen das Ergebnis der Erfassung und deren Bewertung vor. Dazu führt die Arbeitgeberin für die zusammengefassten Arbeitsplätze gesonderte Besprechungen durch.
3. Die Arbeitgeberin fordert in diesen Besprechungen die Arbeitnehmer/innen auf, Vorschläge für die als erforderlich erkannten Gesundheitsschutzmaßnahmen einzubringen.

**§ 8 Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz**

Der ASA und die Betriebsparteien beurteilen die erfassten Belastungen und Gefährdungen. Die Betriebsparteien vereinbaren zeitnah, welche der von Mitgliedern des ASA und/oder des Betriebsrats dem Arbeitgeber unterbreiteten vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß § 4 ArbSchG aufgrund ihrer Eignung und ihrer Angemessenheit durchzuführen sind. Sie vereinbaren ebenso, wie und wann in diese Maßnahmen gemäß § 12 ArbSchG an den Arbeitsplätzen eingewiesen wird.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

…………………………., den .......................

Für die Arbeitgeberin Für den Betriebsrat

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geschäftsführer Stellv. Vorsitzende des Betriebsrates